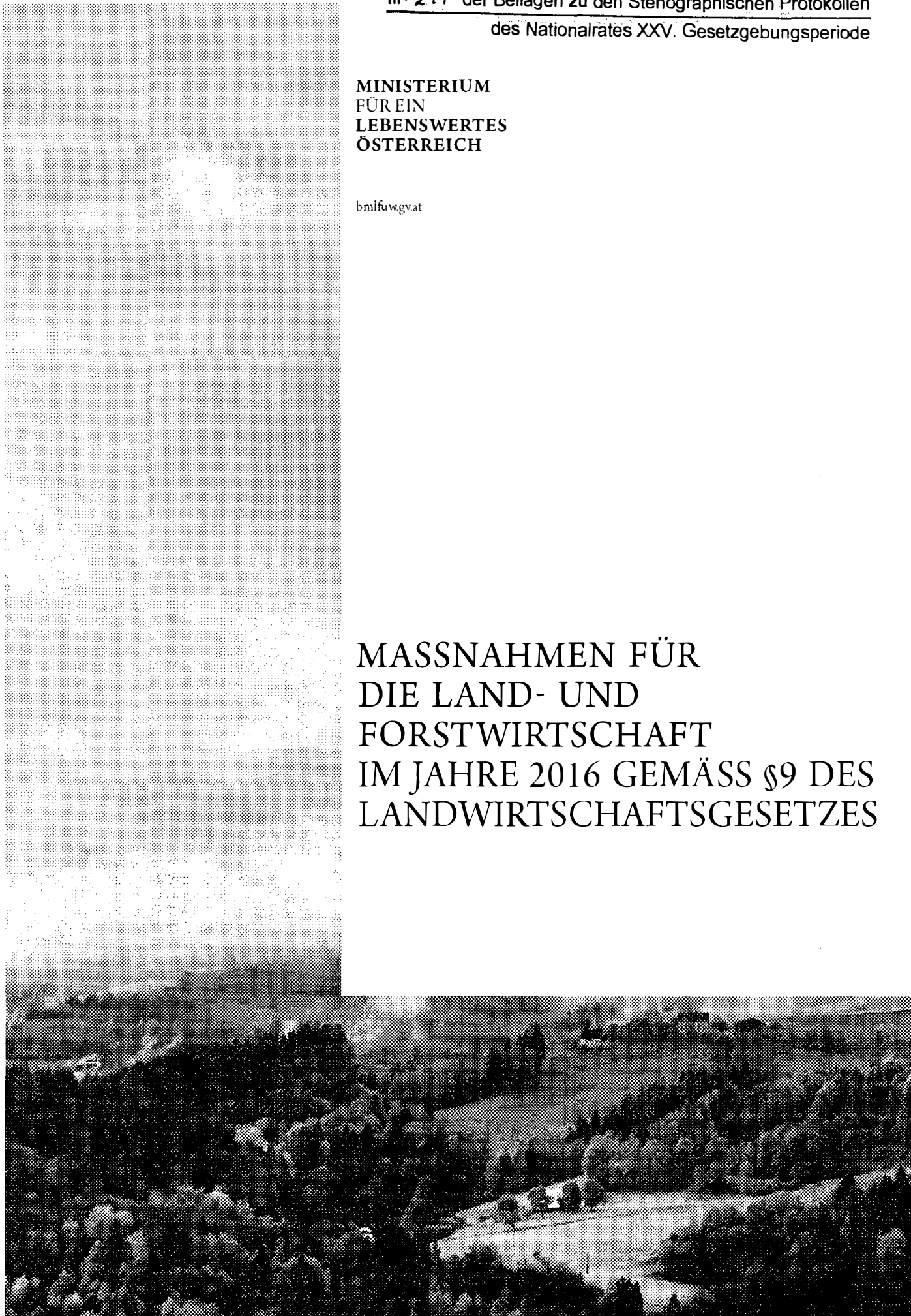


III- 211 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XXV. Gesetzgebungsperiode

MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEITES
ÖSTERREICH

bmlfuwgvat

MASSNAHMEN FÜR
DIE LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFT
IM JAHRE 2016 GEMÄSS §9 DES
LANDWIRTSCHAFTSGESETZES



MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2016
IMPRESSUM



Medieninhaber und Herausgeber:
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
Stubenring 1, 1010 Wien

Konzept und Gestaltung: WIEN NORD Werbeagentur

Alle Rechte vorbehalten.

Wien, September 2015



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens.
Druck: Zentrale Kopierstelle des BMLFUW, UW-Nr. 907

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2016
INHALT

INHALTSVERZEICHNIS

4	1.	Präambel
5	2.	Einkommensentwicklung in der Land- und Forstwirtschaft 2014
6	3.	Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft 2016
6	3.1	Marktordnungsausgaben - 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik
10	3.2	Ländliche Entwicklung - 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik
17	3.3	Sonstige Maßnahmen
19	4.	Empfehlungen der §7-Kommission

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2016

1. PRÄAMBEL

Der ländliche Raum ist für die Bewältigung der großen Herausforderungen der Zukunft von eminenter Bedeutung. Ernährungssicherheit und Umweltschutz sind dabei wesentliche Themen. Dies gilt nicht nur für Österreich, sondern für ganz Europa.

Europas Wirtschaft steht im harten globalen Wettbewerb. Um den damit verbundenen Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können, müssen die wirtschaftlichen Potenziale der Europäischen Union noch besser genutzt werden. Eine ausgewogene Entwicklung von urbanen und ländlichen Gebieten leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Für den Erfolg des Wirtschaftsstandortes Europa ist die ländliche Wirtschaft daher ein bedeutender Faktor.

Der ländliche Raum nimmt in ganz Europa eine zentrale Rolle für Wirtschaftskraft und Lebensqualität ein. Durch intelligentes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum sollen die ländlichen Gebiete als attraktive Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsräume weiterentwickelt und gestärkt werden. Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU wurde in der Vergangenheit immer wieder an die Herausforderungen ihrer Zeit angepasst, auch um den Agrarsektor zu modernisieren und stärker am Markt auszurichten. Die jüngste Reform ist zu Beginn des Jahres 2015 in Kraft getreten, steht also am Beginn ihrer praktischen Bewährung.

Österreich hat sehr früh begonnen, die Rahmenbedingungen für die österreichische Land- und Forstwirtschaft an die neuen EU-Zielsetzungen anzupassen und die heimischen Betriebe bestmöglich vorzubereiten. Die Umsetzung aller Maßnahmen der 1. und 2. Säule der GAP konnte pünktlich gestartet und ein erfolgreicher erster Schritt in der neuen Programmperiode gesetzt werden.

In der 1. Säule der GAP wurde die neue Architektur des Direktzahlungssystems eingeführt. Zukünftig werden 30 % der Direktzahlungen ausschließlich für bestimmte ökologische Leistungen der LandwirtInnen gewährt. Im Bereich der sektorspezifischen Marktorganisation bleiben die Grundzüge des bisherigen Sicherheitsnetzes erhalten. 2015 erfolgte die erstmalige Zuteilung der Zahlungsansprüche nach den Grundsätzen des Regionalmodells. Bis zum Jahr 2019 wird diese schrittweise Anpassung abgeschlossen sein.

Für die 2. Säule der GAP wurde ein modernes Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums erstellt, das im Dezember 2014 durch die Europäische Kommission genehmigt wurde. Ziel des Programmes ist es, die Ansprüche eines vitalen ländlichen Raums mit den drängenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen der Zukunft in Einklang zu bringen. Mit dem neuen Programm ist garantiert, dass wieder wichtige Impulse und Wachstumsmöglichkeiten für den ländlichen Raum gesetzt werden. Es werden Arbeitsplätze gesichert und auch geschaffen. Die ausverhandelte Dotierung gewährleistet, dass Österreich den bisher erfolgreichen Weg auch in der kommenden Programmplanungsperiode fortsetzen kann.

Zusätzlich mit den rein nationalen Mitteln, die noch für einige Maßnahmen vorgesehen sind, wurde ein Rahmen geschaffen, der es ermöglicht, dass die österreichische Land- und Forstwirtschaft die an sie gestellten Aufgaben erfüllen kann. Diese reichen von der nachhaltigen Produktion qualitativ hochwertiger Lebensmittel, über die Pflege der Kulturlandschaft und dem Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen, den Klimawandel bis hin zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energieträger.

Die Bereitstellung der für die positive Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft notwendigen Mittel ist die Voraussetzung, damit die österreichischen Bäuerinnen und Bauern ihre für die Gesellschaft und die Volkswirtschaft wichtigen Aufgaben erfüllen können und den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand ermöglicht wird.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2016

2. EINKOMMENSENTWICKLUNG IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT 2014

Die Einkommensergebnisse 2014 weisen wieder einen Rückgang auf, nachdem bereits in den Jahren 2012 und 2013 eine rückläufige Einkommensentwicklung gegeben war. Im Durchschnitt aller Betriebe wurde 2014 ein Einkommen von 23.370 Euro (-5 %) erreicht. Das Einkommen je Arbeitskraft ist ebenfalls um 5 % gesunken und lag damit mit 18.941 Euro immer noch erheblich unter dem Einkommensdurchschnitt der ArbeitnehmerInnen in Österreich.

Für die geringeren Einkünfte im Vergleich zum Vorjahr waren vor allem die niedrigeren Preise für Getreide, Öl- und Hackfrüchte sowie bei Tafeläpfeln und die geringeren Erträge aus der Schweinehaltung ausschlaggebend. Auf Grund der feuchten Witterungsbedingungen war die Weinernte sehr niedrig, wodurch es zu einem Einkommensrückgang bei den Weinbaubetrieben kam. Die Aufwendungen für Personal, Pachten und Abschreibungen waren höher als 2013. Positiv entwickelte sich vor allem der Milchsektor, der mit gestiegenen Erzeugerpreisen für Milch und niedrigeren Aufwendungen für Futtermittel positiv zur Einkommensentwicklung im Jahr 2014 beitrug.

Nach Betriebsformen zeigt sich daher ein differenzierteres Bild: Während es bei den Futterbaubetrieben, vor allem bei den Milch betonten Betrieben, ein Einkommensplus von 5 % gab, mussten alle anderen Betriebsformen zum Teil empfindliche Einkommensrückgänge hinnehmen. Hervorzuheben ist, dass Betriebe, die überwiegend ihr Einkommen aus der Landwirtschaft erwirtschaften, gegenüber 2013 ihr Einkommen im Durchschnitt um 2 % steigern konnten, während die Betriebe mit überwiegend außerlandwirtschaftlichem Erwerb ein Einkommensminus von 18 % hinnehmen mussten.

Entsprechend der positiven Entwicklung im Milchsektor verhielt sich auch die Gruppe der Bergbauernbetriebe; hier konnte im Durchschnitt aller Betriebe ein Einkommenszuwachs von 3,2 % erreicht werden. Den höchsten Zuwachs (+14 %) konnten die Betriebe mit der höchsten Erschwernis erzielen. Hier schlugen sich insbesondere die öffentlichen Gelder zu Buche, die zielgerichtet für Betriebe mit extremer Benachteiligung gewährt werden. Nichtsdestotrotz haben die Bergbauernbetriebe aufgrund ihrer Produktionsvoraussetzungen und ihrer Betriebsstruktur immer noch niedrigere Einkommen als der Durchschnitt aller Betriebe. Es ist jedoch 2014 wieder gelungen, den Einkommensstand zu den Betrieben außerhalb des Berggebiets zu verringern. Mit der Implementierung der neuen GAP ab 2015 werden – wie im Regierungsprogramm vereinbart – für Betriebe mit hoher Erschwernis weitere Verbesserungen umgesetzt.

Die Biobetriebe wiesen 2014 ein Einkommensplus von 5 % aus und lagen damit um 2 % über dem Durchschnitt aller Betriebe. Hier zeigt die gezielte Ausrichtung der Agrarpolitik auf den Biolandbau ebenfalls Wirkung. Die öffentlichen Gelder für diese Gruppe lagen um 17 % über dem Durchschnitt aller Betriebe. Insgesamt betrachtet zeigten sich aber auch bei den Bio-Betrieben je nach Produktionsausrichtung unterschiedliche Entwicklungen.

Die angespannte Lage auf wichtigen Absatzmärkten braucht eine gezielte Unterstützung durch bewährte Instrumente der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik. Nur so ist es möglich, Marktschwankungen und Exportausfällen entgegenzuwirken. Mit dem nunmehr angelaufenen Programm für die Ländliche Entwicklung und der Implementierung des neuen Direktzahlungssystems sind die Rahmenbedingungen für die Bäuerinnen und Bauern für die nächsten 5 Jahre gesichert und Investitionen und andere Entwicklungsmaßnahmen für die Betriebe besser planbar.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2016

3. MASSNAHMEN FÜR DIE LAND-UND FORSTWIRTSCHAFT 2016

Die Bundesregierung bekennt sich auf europäischer Ebene dazu, dass eine nachhaltige, multifunktionale und flächendeckende Landwirtschaft auch in Zukunft ein Schlüsselbereich der Gemeinschaftspolitik und damit des Gemeinschaftshaushalts sein muss. Den Rahmen für die Förderung und Leistungsabgeltung bildet dabei die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP).

Die **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik** bis 2020 wurde bereits im Juni 2013 nach der politischen Einigung zwischen dem EU-Agrarministerrat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission (Trilog) sowie mit der Verständigung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union beschlossen. Erstmals war das Europäische Parlament im Rahmen einer GAP-Reform als Ko-Gesetzgeber vollständig in den Rechtssetzungsprozess eingebunden.

Auf europäischer Ebene wurde mit der Reform der bisher erfolgreiche Weg der GAP weitergeführt und weiterentwickelt. Der Aufbau der GAP wurde beibehalten, es wird weiterhin zwischen der 1. Säule der GAP (Marktordnung) und der 2. Säule (Ländliche Entwicklung) unterschieden. Die wesentlichsten Änderungen für Österreich sind in der 1. Säule die stufenweise Umsetzung eines flächenbezogenen Regionalmodells und die Implementierung von Greening-Auflagen. In der 2. Säule orientiert sich die Konzeption der Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung anhand sechs thematischer Schwerpunkt-Prioritäten, die umsetzbaren Maßnahmen sind im wesentlichen beibehalten worden.

3.1 MARKTORDNUNGS-AUSGABEN - 1. SÄULE DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Die 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik umfasst alle bestehenden Marktordnungen und die Direktzahlungen. Ein wesentliches Kennzeichen der 1. Säule der GAP ist, dass die Finanzierung zu 100 % aus EU-Mitteln erfolgt. Ausnahmen dabei bilden die Honigmarktordnung und die einzelnen Absatzförderungsmaßnahmen, bei denen eine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Das im Juni 2014 im österreichischen Nationalrat beschlossene neue Marktordnungsgesetz und darauf aufbauende Verordnungen des Bundesministers bilden die gesetzliche Basis für die Abwicklung der Maßnahmen der 1. Säule der GAP in Österreich.

Direktzahlungen

Im Bereich der Direktzahlungen erhält Österreich über die Periode 2014 bis 2020 insgesamt 4,85 Mrd. Euro an EU-Mitteln. Im Durchschnitt hat Österreich damit jährlich ca. 692,3 Mio. Euro in diesem Bereich zur Verfügung. Im Detail wurden folgende Anpassungen umgesetzt:

- **Umstellung auf Direktzahlungs-Regionalmodell:** Österreich wird bis 2019 schrittweise vom historischen Betriebsprämienmodell auf ein Regionalmodell umstellen. Die Flächenprämie (Basisprämie und Ökologisierungsprämie) wird ab 2019 in Österreich einheitlich rund 284 Euro je ha betragen. Die Erstzuteilung der Zahlungsansprüche erfolgte 2015 auf Basis der beantragten beihilfefähigen Fläche im Jahr 2015. Die Anpassung der Prämienhöhe erfolgt in fünf gleichen Schritten (2015/2019; 5-mal 20 %), das Referenzjahr für die Berechnung war 2014. Es wurde allen Betrieben, die 2013 Direktzahlungen erhalten haben bzw. eine landwirtschaftliche Erzeugung nachweisen können sowie Neubeginnern 2014, Zahlungsansprüche zugewiesen. Die Mindestbetriebsgröße für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beträgt 1,5 Hektar. Für Almen und Hutweiden wurde das sogenannte „Verdichtungsmodell“ angewandt. Das bedeutet, dass je Hektar beihilfefähiger Fläche nur 20 % an Zahlungsansprüchen zugewiesen werden.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHERE 2016

- **Implementierung von Greening-Anforderungen:** Beim neuen Direktzahlungssystem wird je Hektar beihilfefähiger Fläche eine Basisprämie gewährt und die Erbringung von besonderen Umweltleistungen („Greening-Anforderungen“) mit einer Ökologisierungsprämie in Höhe von rund 30 % der nationalen Obergrenze der Direktzahlungen abgegolten. Die Greening-Anforderungen umfassen die Anbaudiversifizierung, die Anlage von ökologischen Vorrangflächen auf Acker sowie Bestimmungen zum Dauergrünland-erhalt. Für biologisch wirtschaftende Betriebe gelten die Greening-Anforderungen als automatisch eingehalten. Von der Einhaltung der Anbaudiversifizierung sowie den ökologischen Vorrangflächen sind Betriebe mit mehr als 75 % Dauergrünland bzw. mehr als 75 % Grünlandflächen auf Ackerland (z. B. Wechselwiese, Klee gras, Stilllegungsflächen) ausgenommen. Betriebe, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, sind gänzlich von den Greening-Auflagen befreit. Die Greening-Prämie wird einzelbetrieblich, auf Basis der individuellen Werte der Zahlungsansprüche, berechnet.
- **Anbaudiversifizierung:** Betriebe mit einer Ackerfläche von 10-30 Hektar müssen mindestens 2 Kulturen in jedem Jahr anbauen, eine der Anbaukulturen darf höchstens 75 % ausmachen. Betriebe mit mehr als 30 Hektar Ackerfläche müssen mindestens 3 Anbaukulturen anbauen, 2 Kulturen zusammen dürfen dann maximal 95 % der Ackerfläche ergeben. Betriebe unter 10 Hektar Ackerfläche sind von der Anbaudiversifizierung ausgenommen.
- **Dauergrünlanderhalt:** Das Dauergrünland muss auf Mitgliedstaatsebene unter Einhaltung der Toleranz von maximal 5 % erhalten bleiben. Der Mitgliedstaat muss ein absolutes Umbruch- und Umwandlungsverbot von Dauergrünland für bestimmte Flächen in NATURA 2000 Gebieten anwenden. Die Definition dieser sensiblen Flächen kann jeder Mitgliedstaat individuell gestalten. In Österreich wurden ausgewählte Grünlandlebensräume als sensibles Dauergrünland definiert.
- **Ökologische Vorrangflächen:** Im Jahr 2016 sind 5 % ökologische Vorrangflächen auf Ackerflächen einzuhalten. Nach einer Evaluierung durch die Europäische Kommission kann dieser Prozentsatz ab 2017 eventuell auf 7 % erhöht werden. Betroffen davon sind Betriebe mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche. Als ökologische Vorrangflächen können beispielsweise Brachflächen, Landschaftselemente im Rahmen von Cross Compliance, stickstoffbindende Pflanzen (Faktor 0,7) oder Zwischenfrüchte (Faktor 0,3) berücksichtigt werden.
- **Aktive LandwirtInnen und Mindestbewirtschaftungskriterien:** Direktzahlungen werden nur an aktive LandwirtInnen ausbezahlt. Zu diesem Zwecke wurde eine Negativliste vereinbart, die Prämienzahlungen z. B. für Flughäfen, Eisenbahngesellschaften, Wasserwerke oder Golfplätze ausschließt. Als Mindestvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen gilt die Einhaltung der Mindestbewirtschaftungsauflagen. Um Flächenzahlungen im Rahmen der GAP zu erhalten, müssen die landwirtschaftlich genutzten Flächen über die Vegetationsperiode zumindest eine Begrünung aufweisen und die Flächen sind mindestens einmal jährlich, bei Bergmähdern mindestens jedes zweite Jahr, zu pflegen.
- **Reduktion der Direktzahlungen – Degression (Capping):** Die errechnete Basisprämie unter Berücksichtigung von gezahlten Löhnen wird den BetriebsinhaberInnen höchstens im Ausmaß von 150.000 Euro gewährt.
- **Junglandwirte:** Seit 2015 erhalten JunglandwirtInnen eine zusätzliche Top-up-Zahlung, welche 25 % des durchschnittlichen nationalen Prämienbetrages je beihilfefähigem Hektar (höchstens für 40 ha) ausmacht. Dafür können maximal 2 % der nationalen Obergrenze verwendet werden. JunglandwirtInnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind, haben Anspruch auf die Förderung, welche für 5 Jahre gewährt wird.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2016

--- **Kleinerzeuger:** Für diese Betriebe kommt ein vereinfachtes Förderschema zur Anwendung. Bis zu einer Direktzahlung von 1.250 Euro je Betrieb im Jahr 2015 nehmen alle Betriebe automatisch an der Kleinerzeugerregelung teil. Alle Zahlungen an den Betrieb werden zu einem Betrag zusammengefasst. KleinerzeugerInnen können auf Wunsch aus diesem vereinfachten System austreten. Für diese Maßnahme können bis zu 10 % des Budgettopfes der 1. Säule verwendet werden.

Marktordnung und sonstige Maßnahmen

Neben den Direktzahlungen sind noch die klassischen Marktordnungsinstrumente wie die öffentliche Intervention und die private Lagerhaltung sowie das Instrument der Exporterstattungen zu erwähnen. Mit diesen Maßnahmen sollen im Krisenfall bzw. bei einer negativen Marktentwicklung die Preise stabilisiert werden. Im derzeit gültigen Rechtsrahmen werden die Erstattungssätze allerdings auf Null gesetzt und nur in Fällen von außergewöhnlichen Marktstörungen und Marktkrisen wäre basierend auf einem Beschluss des Rates eine Änderung möglich.

--- **Vieh und Fleisch:** Die gemeinsamen Marktorganisationen für Rind- und Schweinefleisch, Eier und Geflügel sehen im Vergleich wenige direkte Eingriffe in den Markt vor. Neben der privaten Lagerhaltung für Rindfleisch und Schweinefleisch gibt es für Rindfleisch auch die öffentliche Intervention. Darüber hinaus besteht grundsätzlich für alle Sektoren die Möglichkeit von Exporterstattungen. Angesichts der international behaupteten Wettbewerbsverzerrungen im Rahmen der WTO ist jedoch die Wiedereinführung von Erstattungen als relativ unrealistisch zu betrachten.

--- **Milch:** Mit dem Auslaufen der Milchquotenregelung am 31. März 2015 nach rund 30 Jahren wird die Verantwortung für das Management des Milchsektors vermehrt in die Hände der Wirtschaftsbeteiligten gelegt. Das EU-Milchpaket wurde als Begleitmaßnahme zum Quotenauslauf geschnürt. Dabei wurde versucht, die Verhandlungsposition der Milchbetriebe zu stärken. Es wurde eine transparente Marktbeobachtungsstelle für den Milchsektor (Milk Market Observatory) von der Kommission eingerichtet. Die im März 2015 durch die Kommission vorgelegte Markteinschätzung zum Quotenauslauf geht weiterhin von längerfristig positiven Entwicklungen aus. Kurzfristig sind die Marktvolatilitäten die größte Herausforderung. Die Kommission plant aufgrund der verlängerten Importrestriktionen der russischen Föderation für bestimmte Agrarprodukte eine Ausdehnung der Einlagerungszeiträume 2016 für die öffentliche und private Lagerhaltung von Butter und Magermilchpulver.

--- **Imkereiförderung:** Im Rahmen des „Österreichischen Programms für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen“ werden die Verbesserung der Bedingungen der Honigerzeugung und -gewinnung, die Bekämpfung der Varroatose, die Effizienzsteigerung der Wanderimkerei und die Wiederauffüllung des Bienenbestandes gefördert. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Forschungsprojekte, die Maßnahmen zur Verbesserung der Bienengesundheit und die Verminderung von Völkerverlusten zum Ziel haben.

--- **Erzeugerorganisationen (EO) - Obst, Gemüse:** Bei den Erzeugerorganisationen im Bereich Obst und Gemüse handelt es sich um Zusammenschlüsse von produzierenden Betrieben zur Verbesserung der gemeinschaftlichen Vermarktung. Von den Erzeugerorganisationen werden „Operationelle Programme“ erstellt, welche vom BMLFUW zu genehmigen sind. Im Rahmen dieser „Operationellen Programme“ werden von der EU u. a. Aktionen zur Verbesserung der Qualität, des Marketings, der Optimierung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise finanziell unterstützt.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2016

- **Wein:** Das System der Auspflanzrechte wird es aufgrund des Drucks der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments auch weiterhin geben. Durch die Neuregelung ab 2016 ist sichergestellt, dass jeder Mitgliedstaat sein Produktionspotential nach seinen Vorstellungen entwickelt und es zu keinem unkontrollierbaren Anwachsen der Fläche kommt.

Die Förderperiode für den Weinmarkt von 2014 bis 2018 sieht wieder Fördermaßnahmen zur Weingartenumstellung, für Investitionen im Bereich der Kellertechnik und zur Absatzförderung vor. Mit der österreichischen Durchführungsverordnung des BMLFUW wurde ein neues 5-Jahres-Programm für Österreich etabliert. Im Rahmen der Weingarten-Umstellung wird die Umstellung von Rebsorten, die Anlage von Böschungs- und Mauerterrassen sowie die grundsätzliche Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik im Weingarten gefördert. Investitionszuschüsse umspannen einen weiten Bogen an möglichen Maßnahmen (z. B. Rotweinbereitung, Gärungssteuerung, Filtertechnik, Abfüllanlagen, Rebler und Pressen). Die Absatzförderung unterstützt verkaufsfördernde Maßnahmen auf Drittlandsmärkten (z. B. PR, Verkostungen, Journalistenreisen) und in eingeschränkter Form sind auch Absatzförderungsmaßnahmen am Binnenmarkt möglich. Die Förderung dieser Maßnahmen wird zu 100 % aus EU-Mitteln finanziert.

- **Zucker:** Als ein Ergebnis der GAP-Verhandlungen konnte für den Zuckersektor eine Fortführung der Marktordnung, die ursprünglich mit Ende des Wirtschaftsjahres 2014/15 auslaufen sollte, mit ihren derzeit bestehenden Instrumenten (Quoten, Mindestpreise und Außenschutz) bis 30.9.2017 erreicht werden.

- **Absatzförderungsmaßnahmen:** Bei den Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern handelt es sich um Werbeprogramme, die in den Mitgliedstaaten von Branchenverbänden ausgearbeitet und von der Europäischen Kommission genehmigt und mit EU-Mitteln kofinanziert werden. Mit dieser Maßnahme werden in Österreich Programme für die Produktgruppen frisches Obst und Gemüse, lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, Milch und Milcherzeugnisse sowie Produkte der biologischen Landwirtschaft unterstützt. Die Durchführung erfolgt durch die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH. Die Programmkosten werden zu 50 % aus EU-Mitteln und zu 50 % aus Agrarmarketingbeiträgen finanziert.

- **Exporterstattungen:** Die Erstattungsätze bei den Exportförderungen sind auf Null gesetzt. In Fällen von außergewöhnlichen Marktstörungen und Marktkrisen wäre die grundsätzliche Anwendung möglich, jedoch sehr unwahrscheinlich.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2016

3.2 LÄNDLICHE ENTWICKLUNG - 2. SÄULE DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Im Zuge der GAP-Reform wurden die ländliche Entwicklung und die EU-Strukturfonds unter ein gemeinsames Dach gestellt. Eine gemeinsame Verordnung stellt eine verbesserte Koordination zwischen den Instrumenten sicher, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Europa-2020-Strategie. Als Bindeglied zwischen dem strategischen Rahmen auf EU-Ebene und den Programmen wurde eine nationale Partnerschaftvereinbarung als Grundlage für die Programmplanung und Programmumsetzung ausgearbeitet.

Die Europäische Union beteiligt sich über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an der Finanzierung der Ländlichen Entwicklung. Der Beitrag des ELER am österreichischen Programm zur Ländlichen Entwicklung 2014 – 2020 beträgt 3.937,6 Mio. Euro für den gesamten Programmzeitraum. Es gilt das Prinzip der Kofinanzierung, d.h. den EU-Mitteln werden nationale Mittel gegenübergestellt. Die nationalen Mittel werden in Österreich durch den Bund und die Bundesländer im Verhältnis von 60 % zu 40 % aufgebracht. Damit wird ein Programmvolumen von 7.700 Mio. Euro in der Periode bzw. 1.100 Mio. Euro pro Jahr erreicht. Die Maßnahmen des neuen Programms für die Ländliche Entwicklung sind in sechs Prioritäten gegliedert, welche darunter einzelnen Schwerpunktbereichen zugeordnet sind und somit den Zielrahmen der Maßnahmen darstellen:

- **Priorität 1:** Wissenstransfer und Innovation
- **Priorität 2:** Lebensfähigkeit & Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe
- **Priorität 3:** Organisation der Nahrungsmittelkette, Verarbeitung und Vermarktung, Tierschutz und Risikomanagement
- **Priorität 4:** Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme
- **Priorität 5:** Ressourceneffizienz und Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
- **Priorität 6:** Soziale Inklusion, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung.

Prioritäten für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014 bis 2020 (LE 14-20)

Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3	Priorität 4	Priorität 5	Priorität 6
<p>Wissenstransfer und Innovation</p> <p>3 Schwerpunktbereiche</p> <p>1A, 1B, 1C</p> <p>Artikel 14 (1) 1 Wissenstransfer und Informationsaustausch P2, P3, P4, P5, P6</p> <p>Artikel 15 (2) 2 Beratung, Betriebsführungs- und Vertiefungsberatung P2, P3, P4, P5, P6</p> <p>Artikel 35 (1) 16 Zusammenarbeit P2, P3, P4, P5, P6</p>	<p>Lebensfähigkeit & Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe</p> <p>2 Schwerpunktbereiche</p> <p>2A, 2B</p> <p>Artikel 17 (1) 4 Investitions- und Innovationsförderung P2, P4, P6, P8</p> <p>Artikel 19 (1) 6 Ermöglichung der landwirtschaftlichen Betriebe und anderer Unternehmen P5, P6</p>	<p>Organisation der Nahrungsmittelkette, Verarbeitung und Vermarktung, Tierschutz und Risikomanagement</p> <p>2 Schwerpunktbereiche</p> <p>3A, 3B</p> <p>Artikel 16 (1) 3 Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel P2, P3, P4, P5, P6</p> <p>Artikel 33 (1) 14 Tierschutz P2, P3, P4, P5, P6</p>	<p>Wiederaufbau, Erhaltung und Verbesserung der Vielfalt der Land- und Forstwirtschaftsverbundenen Ökosysteme</p> <p>3 Schwerpunktbereiche</p> <p>4A, 4B, 4C</p> <p>Artikel 26 (1) 10 Landschaft und Kulturlandschaften P2, P3, P4, P5, P6</p> <p>Artikel 29 (1) 11 Acker- und Grünlandmanagement P2, P3, P4, P5, P6</p> <p>Artikel 30 (1) 12 Zehnjähriger Aktionsplan 2009 und der Wasser-Rahmenrichtlinie P2, P3, P4, P5, P6</p> <p>Artikel 31 (1) 13 Zusammenarbeit zwischen Gebieten P2, P3, P4, P5, P6</p> <p>Artikel 34 (1) 15 Waldmanagement, Landschaftspflege und Erhaltung der Vielfalt P2, P3, P4, P5, P6</p>	<p>Wasserwirtschaft</p> <p>5 Schwerpunktbereiche</p> <p>Artikel 21 (1) 8 Wasserwirtschaft P2, P3, P4, P5, P6</p> <p>Artikel 22 (1) 9 Wasserwirtschaft P2, P3, P4, P5, P6</p> <p>Artikel 23 (1) 10 Wasserwirtschaft P2, P3, P4, P5, P6</p> <p>Artikel 24 (1) 11 Wasserwirtschaft P2, P3, P4, P5, P6</p> <p>Artikel 25 (1) 12 Wasserwirtschaft P2, P3, P4, P5, P6</p>	<p>Erneuerbare Energien</p> <p>3 Schwerpunktbereiche</p> <p>Artikel 20 (1) 7 Erneuerbare Energien P2, P3, P4, P5, P6</p> <p>Artikel 32 (1) 10 Erneuerbare Energien P2, P3, P4, P5, P6</p> <p>Artikel 51 (1) 20 Erneuerbare Energien P2, P3, P4, P5, P6</p>

Bezeichnungen der Schwerpunktbereiche

- 1 A Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten;
- 1 B Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelherzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltbewusstseins und einer besseren Umweltleistung;
- 1 C Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft;
- 2 A Verbesserung der Wirtschaftlichkeit aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktintegration und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung;
- 2 B Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationenwechsels;
- 3 A Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeugnisse durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und Organisationen und Branchenverbände;
- 3 B Unterstützung der Risikoversicherung und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben;
- 4 A Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, die Landbewirtschaftung mit hohem Naturlandwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften;
- 4 B Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsebekämpfungsmitteln;
- 4 C Vermeidung der Bodenereodion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung;
- 5 A Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft;
- 5 B Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;
- 5 C Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft;
- 5 D Vernetzung der aus der Landschaft stammenden Tierhaushalts- und Artenschutzmaßnahmen;
- 5 E Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft;
- 6 A Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- 6 B Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;
- 6 C Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten.

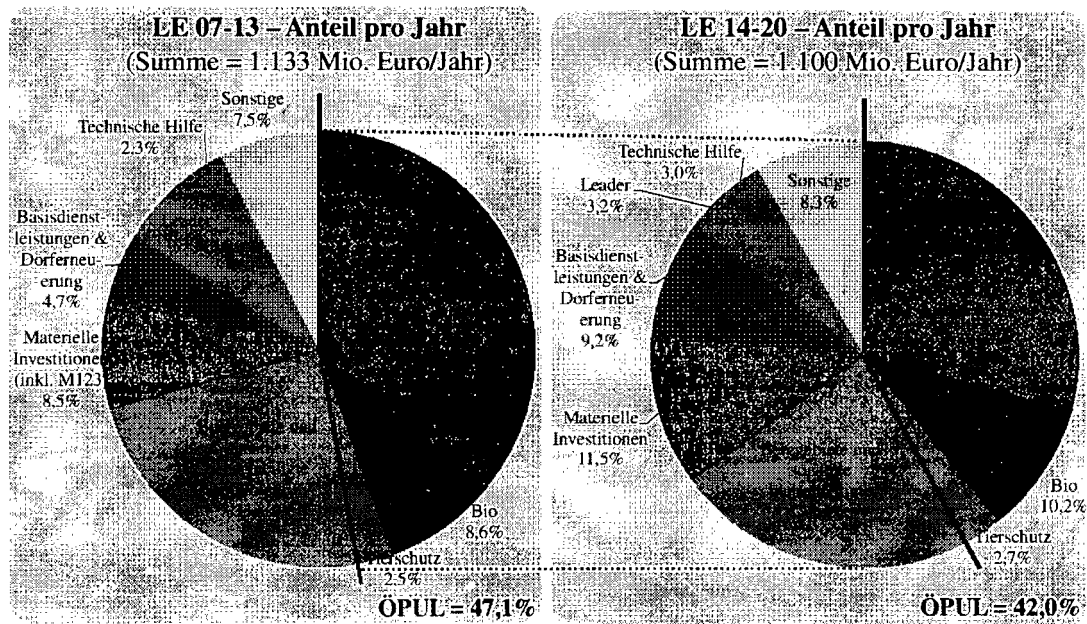
Das Programm LE 14-20 wird auf Basis der EU-Vorgaben grob so aufgebaut sein, dass innerhalb von Prioritäten sog. Schwerpunktbereichsfocus areas definiert werden (eigentlich Ziele). Die Interventionsmaßnahmen werden auf Basis der Artikel im Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND RATES über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (KOM(2011) 627) gestaltet. Diese Artikel sind zwar schwerpunktmäßig einer Priorität zugeordnet, wirken in vielen Fällen allerdings auf Schwerpunktbereiche anderer (zu erkennen an den Codes rechts unten in den Artikeleldern). Das heißt, dass bei der Evaluierung zahlreiche Querverbindungen zu berücksichtigen sein werden.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2016

Die zentralen Maßnahmen des Programms sind das Agrarumweltprogramm (ÖPUL) und die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten. Mit dieser Schwerpunktsetzung wird am bewährten Weg der umweltgerechten Landwirtschaft festgehalten. Die Zahlungen für materielle Investitionen wurden in Summe aufgestockt, womit ein wichtiger Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Sektors geleistet wird. Erstmals werden im Programm Ländliche Entwicklung auch Soziale Dienstleistungen mit 218 Mio. Euro in der Periode gefördert. Auch die Maßnahme zur Schaffung von Breitbandinfrastruktur wurde finanziell aufgewertet.

Vergleich der Mittel LE 07-13 mit LE 14-20

Mittel laut Finanzplan für die 2. Säule der GAP mit Verteilung auf die Maßnahmen



Agrarumweltprogramm 2015

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHERE 2016

Agrarumweltmaßnahmen sind ein wesentliches Instrument zur Erreichung von Umweltzielen in der österreichischen und auch in der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik. Die Umsetzung der europarechtlichen Richtlinien erfolgt in Österreich durch das Agrarumweltprogramm ÖPUL, dem Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft. Die Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 fasst die nationale Umsetzung der Artikel 28 (Agrarumwelt und Klimamaßnahmen), Artikel 29 (Ökologischer/Biologischer Landbau), Artikel 30 (Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie) und Artikel 33 (Tierschutz) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusammen. Die vertraglich zwischen den Landwirten und dem Bund vereinbarten Verpflichtungen sind mindestens 5 Jahre einzuhalten und werden im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes abgeschlossen. Der Einstieg in das ÖPUL 2015 ist noch mit dem Herbstantrag 2015 möglich (Verpflichtungsbeginn ab 01.01.2016, bei Begrünungen Herbst 2015).

Gegenüber einigen anderen EU-Ländern, die ihre Umweltprogramme nur in abgegrenzten, umweltsensiblen Gebieten anbieten, wurde für das ÖPUL ein integraler, horizontaler Ansatz gewählt, der eine weitgehend flächendeckende Teilnahme der österreichischen Landwirtschaft zum Ziel hat. Neben dem Beitrag zum Klimaschutz haben diese Maßnahmen den Erhalt oder die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Erhaltung von Lebensräumen, die Verbesserung der Bodenstruktur und die Verringerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in Gewässer zum Ziel.

Die Maßnahmen wurden in einem breit angelegten Partizipationsprozess unter Einbindung relevanter Stakeholder (z. B. Landwirtschaftskammern, Umweltdachverband, AMA und Bio-Austria) erarbeitet und auf Grundlage umfassender Evaluierungsstudien sowie verschiedenster Prüfungen der europäischen Kommission und der Rechnungshöfe weiterentwickelt. In der Maßnahmenkonzeption wurden verschärfte, zukünftig nicht mehr abgeltbare gesetzliche Rahmenbedingungen (z. B. im Pflanzenschutz, Greening-Bestimmungen der 1. Säule, Tierschutz) sowie strengere Vorgaben zur Programmkonzeption, insbesondere Kontrollierbarkeit und Senkung der Fehleranfälligkeit von Maßnahmen umgesetzt. Die Bio-Landwirtschaft wurde als Kernmaßnahme des ÖPUL weiter ausgebaut und bleibt mit weiteren Agrarumweltmaßnahmen voll kombinierbar. Die Prämien errechnen sich aus Mehrleistungen bzw. Mindererträgen, die aufgrund der Einhaltung der freiwilligen Verpflichtungen entstehen. Die Mittel werden weiter zielgerichtet und auf Schwerpunkte fokussiert eingesetzt.

- **Biodiversität** wird durch eine neue, breite Biodiversitätsmaßnahme (u. a. Anlage von Biodiversitätsflächen, Erhaltung von Landschaftselementen) gestärkt. Fokussierte Maßnahmen zur Erhaltung wertvoller, artenreicher Lebensräume (z. B. Almen, Naturschutzflächen, Bergmäher, Heuwiesen) und der genetischen Vielfalt tragen wesentlich zur Erhaltung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität bei.
- **Wasserqualität** wird durch breite, flächendeckende Maßnahmen (z. B. Begrünung von Ackerflächen, Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel) sowie durch einen Ausbau und eine Aufwertung regionaler Maßnahmen zum vorbeugenden Wasserschutz verbessert (z. B. Anlage von Uferstreifen, Stilllegung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen, grundwasserschonende Bewirtschaftung) gewährleistet.
- **Bodenschutz:** Es werden erosionsmindernde und humusmehrende Maßnahmen (z. B. Mulch- und Direktsaat, Erosionsschutzmaßnahmen) angeboten, die wesentlich zum Bodenschutz beitragen und das Risiko des Bodenabtrages vermindern.
- **Klimaschutz** wurde im Programm breit verankert (z. B. durch Emissionsverminderung aufgrund schonender Bodenbewirtschaftung bzw. CO₂-Speicherung im Boden durch Humusaufbau und Verzicht auf Grünlandumbruch).



LE 14-20, Agrarumweltprogramm (ÖPUL 2015)

			Art. 29 Bio		Art. 33 Tierschutz	
	Acker	Obst	Dauer- kulturb.			
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau	Vorbeugender Grundwasserschutz (regional)		Erosionsschutz Obst, Wein und Hopfen	Biologische Wirtschaftsweise	Tierschutz-Weidehaltung
Naturschutz	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün	Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen (regional)		Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen		
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)	Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen (regional)				
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Anbau seltener lw. Kulturpflanzen	Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide				
	Nützlingseinsatz im geschützten Anbau					

- ★ Kombination mit UBB notwendig
- ★ Kombination mit UBB oder Bio notwendig

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2016

Förderung in Berggebieten und sonstigen benachteiligten Regionen

In Österreich entfallen rund 80 % der Staatsfläche auf die sogenannten Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, in denen etwa drei Viertel aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe liegen. Diese benachteiligten Gebiete umfassen das Berggebiet, die Sonstigen benachteiligten Gebiete und das Kleine Gebiet. Den weitaus größten Anteil davon nimmt das Berggebiet ein, wo meist nur unter besonders erschwerten Produktionsbedingungen – steile Flächen, ungünstiges Klima und oft abgeschiedene Lagen – gewirtschaftet werden muss.

Die Maßnahme Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete im Rahmen der Ländlichen Entwicklung unterstützt die Fortführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auch in diesen Regionen und sichert damit die Besiedlung sowie die Infrastruktur für zukünftige Generationen. Mit den Zahlungen werden die Kosten- und Ertragsunterschiede gegenüber den Betrieben in Gunstlagen ausgeglichen. Auch die Bewirtschaftung von Almflächen, die eine unverzichtbare Erweiterung der Futtergrundlage für die Viehhaltung darstellen, wird im Rahmen dieser Maßnahme unterstützt.

Bei der Ausgleichszulage für das benachteiligte Gebiet (AZ) hängt die Höhe der hektarbezogenen Flächenprämie von der Bewirtschaftungsschwernis des Betriebes ab. Dazu werden verschiedene Einflussgrößen auf die individuelle Erschwernis eines Heimbetriebes erfasst und mit Punkten bewertet. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens zum Programm LE 14-20 wurde bei der Erschwernisbewertung eine stärkere Ausrichtung auf natürliche Erschwernisse vorgenommen. Statt der bisherigen drei Hauptkriterien „Innere Verkehrslage“, „Äußere Verkehrslage“ und „Klima und Boden“ wurden die zwei Hauptkriterien „Topographie“ und „Klima und Boden“ gebildet. Die Tabelle gibt einen Überblick über das neue Bewertungssystem.

ERSCHWERNISPUNKTESYSTEM (EPS)

A Topographie	Max. Punkte
1 Hangneigung	280
2 Trennstücke	30
3 Traditionelle Wanderwirtschaft	10
4 Erreichbarkeit der Hofstelle	25
5 Wegerhaltung	15
	360
B Klima und Boden (KLIBO)	Max. Punkte
1 Extremverhältnisse	10
2 Klimawert der Hofstelle	60
3 Seehöhe der Hofstelle	50
4 Bodenklimazahl	60
	180
Gesamtsumme	540

Der bisherige Berghöfekataster ist mit dem Jahr 2014 ausgelaufen und in abgewandelter Form durch das neue System der Erschwernispunkte ersetzt worden. Ab 2015 werden für alle Betriebe mit Flächen im benachteiligten Gebiet je nach ihrer betriebsindividuellen Erschwernis sogenannte Erschwernispunkte (EP) ermittelt. Je höher die Anzahl dieser Punkte, desto höher die Flächenprämie je ha. Betriebe mit der höchsten Erschwernis erreichen maximal etwa 450 Erschwernispunkte. Betriebe, die weniger als 5 Erschwernispunkte oder eine betriebliche Bodenklimazahl von mehr als 45 aufweisen, erhalten eine fixe Zahlung von 25 Euro je ha.

Mit dem neuen System ist es gelungen, die Zahlungen im Rahmen der Ausgleichszulage noch stärker als bisher auf die natürliche Erschwernis auszurichten. Dadurch konnte das im Regierungsprogramm festgelegte Vorhaben einer besseren Unterstützung der Betriebe in den BHK-Gruppen 3 und 4 umgesetzt werden.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2016

Investitionsförderung für landwirtschaftliche Betriebe

Das Wachstum des ländlichen Raums wird stark von der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe geprägt. Die Investitionsförderung steigert die wirtschaftliche Durchsetzungskraft der heimischen LandwirtInnen und erhöht die Umwelt- und Ressourceneffizienz der Betriebe. Gezielte Investitionen verbessern die Lebens- und Arbeitssituation auf den Höfen. Der Tierschutz sowie Hygiene- und Qualitätsbedingungen in der Produktion können auf diese Weise sichergestellt werden. Um dem gestiegenen Investitionsbedarf Rechnung zu tragen, werden die Obergrenzen für Förderungen im Vergleich zur vergangenen Periode deutlich erhöht. Ein neues Auswahlverfahren, welches die Projekte nach ihrer Wirkung sortiert, wird eine weiter entwickelte Zielorientierung und eine strategisch gesteuerte Schwerpunktbildung gewährleisten. Als Förderwerber kommen natürliche und juristische Personen sowie Betriebskooperationen in Betracht. Die Förderung kann sowohl mit einem Investitionszuschuss als auch mit einem Zinszuschuss zu einem Agrarinvestitionskredit oder mit einer Kombination aus beiden Förderarten erfolgen. Die im Programm LE 14-20 angebotene Investitionsförderung für landwirtschaftliche Betriebe verbindet damit die Erfahrungen aus den bisherigen äußerst erfolgreich verlaufenen Programmen der Vorperioden mit neuen impulsgebenden Elementen.

Bildung und Innovation

Bildungsmaßnahmen haben als horizontale Maßnahme die zentrale Aufgabe, die Umsetzung bzw. Zielerreichung der EU Prioritäten und Schwerpunktbereiche der übrigen Maßnahmen des Programms LE 14-20 zu unterstützen. Sie tragen somit wesentlich zur Stärkung des ländlichen Raums bei. Die Sicherung der Qualität unserer Lebensgrundlagen – Boden, Wasser, Luft, Energie und biologische Vielfalt – erfordert umfangreiches und professionelles Know-how. Österreich hat ein ausgezeichnetes agrar- und umweltpädagogisches Bildungsangebot. Es bildet die Basis für innovative Impulse und gelebte Nachhaltigkeit. Im Rahmen einer Innovationsoffensive sollen neue Erzeugnisse und Technologien, neue Verfahren sowie Forschungs- und Versuchsergebnisse der interessierten Öffentlichkeit näher gebracht werden. Die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Wissenschaft, Bildung und Praxis soll verstärkt und neue Lösungen gemeinsam entwickelt werden. Forschungs- und Versuchsergebnisse sollen veranschaulicht und rasch verbreitet werden, um eine erfolgreiche Umsetzung in die Praxis zu ermöglichen. Um sich im internationalen Wettbewerb behaupten zu können, sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter zudem auf ausgeprägte unternehmerische Fähigkeiten angewiesen. Darum ist es unverzichtbar, dass ihnen ein vielfältiges Fort- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung steht. Das Programm für Ländliche Entwicklung unterstützt die zielgruppenorientierte Entwicklung und Umsetzung dieser Angebote. Darin inkludiert ist auch die Unterstützung von Organisationen, die Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen für landtechnische und umweltrelevante Effizienzmaßnahmen mit Hilfe von Veranstaltungen, Beratungen und Networking forcieren.

Förderung für JunglandwirtInnen

Die im Programm für Ländliche Entwicklung enthaltene Existenzgründungsbeihilfe für JunglandwirtInnen ergänzt den in der 1. Säule der GAP vorgesehenen Zuschlag zur Basisprämie. Die Existenzgründungsbeihilfe ist die zentrale Maßnahme, um JunglandwirtInnen bei der erstmaligen Aufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu unterstützen. Mit der Förderung von JunglandwirtInnen bei der Hofübernahme oder Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes konnte das Durchschnittsalter der BetriebsleiterInnen in den letzten Jahren wesentlich gesenkt und einer drohenden Überalterung erfolgreich entgegengesteuert werden. Österreich zählt in der Landwirtschaft heute zu den Ländern mit den jüngsten BetriebsleiterInnen im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten.

Regionen stärken

Die Regionen werden weiterhin mit einem bewährten Instrument gestärkt: Seit 1995 ist „LEADER“ ein Garant für eine sektorübergreifende Regionalentwicklung in Österreich. Eine weitreichende Einbindung der lokalen Bevölkerung sowie ein hohes Maß an Selbstständigkeit der Betroffenen ermöglichen eine Analyse der Bedürfnisse der jeweiligen Region vor Ort und bieten damit Chancen für wirtschaftliche Entwicklung und höhere Lebensqualität im ländlichen Raum. Die anerkannten LEADER-Regionen haben mit einem zugeteilten Budgetrahmen weitgehende Autonomie bei der Umsetzung ihrer lokalen Entwicklungsstrategie.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2016

Weitere Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung

Für einen vitalen ländlichen Raum ist es erforderlich, über die Land- und Forstwirtschaft hinausgehende Aktivitäten bzw. Maßnahmen zu stimulieren. Wichtige Bereiche in diesem Zusammenhang sind die Unterstützung der Nutzung von erneuerbaren Energien, die mit dem Programm LE 14-20 weiterentwickelt und ausgebaut wurden. Es wird sowohl die Entwicklung des ländlichen Tourismus als auch die Entwicklung von innovativen Unternehmen forciert. Von großer Bedeutung ist die Weiterentwicklung der ländlichen Infrastruktur, beispielsweise durch Investitionen in die Breitbandversorgung und in das ländliche Wegenetz. Ein gänzlich neues Element in der Ländlichen Entwicklung ist die Maßnahme zur Stärkung von Angeboten im sozialen Bereich (z. B. Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Gesundheitsdienstleistungen). Davon werden eine Vielzahl von Gemeinden im ländlichen Raum profitieren.

3.3 SONSTIGE MASSNAHMEN

Die sonstigen Maßnahmen werden nur mit nationalen Mitteln finanziert, entweder durch den Bund und die Länder im Verhältnis 60 zu 40 oder zu 100 % aus Bundes- bzw. Landesmitteln. Nachstehend werden die relevanten Maßnahmen beschrieben:

- **Forschung:** Die Forschung des Ressorts ist im Forschungsprogramm PFEIL20 festgelegt (Laufzeit 2016-2020). Die Grundstruktur für die nationalen Forschungsschwerpunkte sowohl in den ressorteigenen Forschungsstellen als auch in der Auftragsforschung und Forschungsförderung des BMLFUW sind danach ausgerichtet. Damit leistet das Ressort auch einen Beitrag zum Aufbau des Europäischen Forschungsraumes und ist an zahlreichen europäischen Forschungsprogrammen mit transnationalen Forschungsfinanzierungen beteiligt.
- **Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen:** Die land- und forstwirtschaftliche Beratung leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von agrarpolitischen Zielen und von Anliegen des öffentlichen Interesses. Eine leistungsfähige agrarische Beratung ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor für die österreichische Land- und Forstwirtschaft für die Bewältigung von Veränderungsprozessen. Das BMLFUW zielt durch die finanzielle Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung („Beratervertrag“, 100 % Bund) auf die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen, neutralen, kostengünstigen Beratung ab, die von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Österreich in räumlich zumutbarer Entfernung in Anspruch genommen werden kann. Die steigenden Anforderungen an die Betriebe erfordern auch künftig eine entsprechende finanzielle Sicherstellung der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Beratung. Zur Qualitätssicherung der Beratung unterstützt das BMLFUW zudem ein umfangreiches Fortbildungsangebot für Beraterinnen und Berater, das in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik und den nachgelagerten Lehr- und Forschungseinrichtungen umgesetzt wird.
- **Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau und in der Tierhaltung:** Zur Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau sind Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Pflanzenkrankheiten vorgesehen. Im Rahmen der Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung werden die zentralen Zuchtorganisationen unterstützt und damit eine professionelle züchterische Arbeit in den Bereichen Leistung und Gesundheit sichergestellt. Darüberhinaus werden Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelqualität umgesetzt.
- **Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung:** Die Förderung von Sach- und Personalaufwendungen soll Aktivitäten in der Direktvermarktung stärken und die Entwicklung von Vermarktungsstrategien für Qualitäts- und Markenprodukte (auch im Bio-Sektor) unterstützen. Ein Schwerpunkt liegt in der Unterstützung von Messeauftritten und Ausstellungen.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHERE 2016

- **Zinsenzuschüsse für Investitionen (AIK):** Im Rahmen der Investitionsförderung können Zinsenzuschüsse für Agrarinvestitionskredite in Anspruch genommen werden. Mit dieser Maßnahme wird die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbessert und eine möglichst breit gestreute Beschäftigung vorrangig im ländlichen Raum initiiert.
- **Risiko- und Ernteversicherung:** Im Rahmen dieser Maßnahme werden vom Bund und den Ländern aufgrund des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes Zuschüsse zur Verbilligung der Hagel- und Frostversicherungsprämie für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Ausmaß von 50 % geleistet.
- **Europäischer Fischereifonds (EFF):** Ziel des Programms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe, die Verbesserung der Versorgung mit Fischen und Fischprodukten sowie die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten.
- **Forstwirtschaft:** Analog zu den kofinanzierten Maßnahmen in der Ländlichen Entwicklung ist prinzipiell auch eine nationale Förderung von Maßnahmen möglich, die allerdings durch die aktuelle budgetäre Situation bis auf den Bundeszuschuss zur Waldbrandversicherung derzeit nicht angesprochen wird.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHR 2016

4. EMPFEHLUNGEN DER §7-KOMMISSION

Die Kommission gem. §7 LWG, die an der Erstellung des jährlichen Grünen Berichtes mitwirkt, hat sich in der im Juli 2015 abgehaltenen Sitzung mehrheitlich darauf geeinigt, acht Empfehlungen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu beschließen. Für folgende von den insgesamt 11 eingebrachten Empfehlungen konnte ein Mehrheitsbeschluss erzielt werden:

- **Empfehlung 1** betreffend verstärkten Zugang von Bäuerinnen zu Fördermaßnahmen im Programm Ländliche Entwicklung 14-20 (mit qualifizierter Mehrheit)
- **Empfehlung 2** betreffend Pflanzenschutz (einstimmig)
- **Empfehlung 3** betreffend Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung in der Land- und Forstwirtschaft (einstimmig)
- **Empfehlung 4** betreffend Grünland (einstimmig)
- **Empfehlung 5** betreffend Abstimmung der Bildungseinrichtungen im ländlichen Raum sowie Transparenz und Nutzung von Synergien im agrarischen Bildungsbereich (mit qualifizierter Mehrheit)
- **Empfehlung 6** betreffend Milchquotenende und deren Auswirkung auf die Berglandwirtschaft (einstimmig)
- **Empfehlung 7** betreffend Verbesserung der Bergbauernförderung (AZ) in der neuen Förderperiode (einstimmig)
- **Empfehlung 8** betreffend weitere Entwicklung und Finanzierung der Agrarforschung in Österreich (einstimmig)

Der vollständige Wortlaut der Empfehlungen ist im Grünen Bericht 2015 auf den Seiten 274 bis 279 enthalten.



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuwgv.at